

**Auszug aus der:**

# **Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)**

**Gültig seit 16.09.2011 Hessisches Kultusministerium**

## **Erster Teil – Grundlagen → Zweiter Abschnitt –**

### **Allgemeine Fördermaßnahmen**

#### **§ 5 VOGSV – Anspruch auf Förderung und Fördermaßnahmen durch die Schule**

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule (§ 3 Abs. 6<sup>1</sup>Hessisches Schulgesetz). <sup>2</sup>Fördermaßnahmen können anlassbezogen beschlossen werden, ihre Grundlage in individuellen Förderplänen nach den §§ 6 und 40 oder den Zielen nach § 45 haben oder Teil eines schulbezogenen Förderkonzeptes nach den §§ 37 Abs. 4 und 48 Abs. 4 sein.

<sup>3</sup>Für einzelne Schulformen und Schulstufen getroffene besondere Regelungen zur individuellen Förderung bleiben unberührt.

#### **§ 6 VOGSV – Individuelle Förderpläne durch die Schule**

**(1)** <sup>1</sup>Individuelle Förderpläne im Sinne der Verordnung sind schülerbezogene Pläne, die anlassbezogen individuell die besonderen Fördermaßnahmen der Schule nach § 5<sup>1</sup>Satz 1 konkretisieren. <sup>2</sup>Förderpläne sollen die konkreten Maßnahmen der Schule beschreiben.

<sup>3</sup>In ihnen sind der Entwicklungsstand und die Lernausgangslage, individuelle Stärken und Schwächen, Förderchancen und Förderbedarf, Förderaufgaben, Fördermaßnahmen und Förderziele festzuhalten.

<sup>4</sup>Der Förderplan ist den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu besprechen.

**(2)** Förderpläne sind insbesondere zu erstellen

1. für Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen,
2. im Fall eines drohenden Leistungsversagens und bei drohender Nichtversetzung sowie im Fall der Nichtversetzung,
3. bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach § 40,
4. bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach [§ 49](#) des Hessischen Schulgesetzes,
5. bei gehäuften Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern nach § 77.

**(3)** <sup>1</sup>Schulen können über die Verpflichtung nach Abs. 2 hinaus ergänzend für weitere Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen Förderpläne erstellen. <sup>2</sup>Ergänzende Regelungen für einzelne Schulformen und Bildungsgänge bleiben unberührt.

**(4)** Individuelle Förderpläne sind in die Schülerakte aufzunehmen.

## § 7 VOGSV – Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen

<sup>1</sup>Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. <sup>3</sup>Hilfen in Form eines Nachteilsausgleiches oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.

**(2)** <sup>1</sup>Formen des Nachteilsausgleiches nach Abs. 1 sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. <sup>2</sup>Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

- 1.verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
- 2.Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung und Audiohilfen,
- 3.Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
- 4.unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
- 5.differenzierte Hausaufgabenstellung,
- 6.individuelle Sportübungen.

<sup>1</sup>Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich ist in Arbeiten und Zeugnissen **nicht** aufzunehmen.

**(3)** <sup>1</sup>Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleich bleibenden fachlichen Anforderungen. <sup>2</sup>Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

- 1.differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
- 2.mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. eine Arbeit auf Band sprechen,
- 3.individuelle Sportübungen.

<sup>1</sup>Ein Vermerk über das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ist in Arbeiten und Zeugnissen **nicht** aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. <sup>2</sup>Die fachlichen Anforderungen an Abschlussprüfungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen (Rechtschreibleistung entfällt),
3. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,
4. zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder – in der Grundschule – der Rechenleistung in allen betroffenen Fächern,
5. Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach,
6. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer mit Rechtschreibüberprüfung, aufgrund derer keine Rechtschreibleistung erbracht wird,
7. individuelle Sportübungen.

<sup>1</sup>Es erfolgt eine **verbale Aussage** in den Arbeiten und Zeugnissen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. <sup>2</sup>Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören. <sup>3</sup>Besteht für die Schülerin oder den Schüler ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder auf das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung in diesen aufzunehmen. <sup>4</sup>Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.

(6) <sup>1</sup>Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. § 31 Abs. 2 OAVO bleibt unberührt. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. <sup>3</sup>Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. <sup>4</sup>Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet, zu berichten.

<sup>5</sup>Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist bei Abschlussprüfungen ausgeschlossen.

## § 35 VOGSV – Hausaufgaben

(1) <sup>1</sup>Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. <sup>2</sup>Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. <sup>3</sup>Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. <sup>4</sup>Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. <sup>2</sup>Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. <sup>3</sup>Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Schulkonferenz beschließt auf dieser Grundlage Grundsätze für die Hausaufgaben im Rahmen eines schuleigenen Konzepts (§ 129<sup>1</sup>Nr. 5 Hessisches Schulgesetz). <sup>2</sup>Die Klassenkonferenz oder die Lehrkräfte einer Lerngruppe stimmen sich über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab (§ 135 Abs. 1<sup>1</sup>Nr. 3 Hessisches Schulgesetz).

(3) <sup>1</sup>Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. <sup>2</sup>Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

(4) <sup>1</sup>Findet am Samstag Unterricht statt, werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 vom Samstag zum darauf folgenden Montag keine Hausaufgaben gestellt. <sup>2</sup>Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitag Unterricht nach 14:00 Uhr stattfindet. <sup>3</sup>In der Grund- und Mittelstufe dürfen von einem Tag mit Unterricht nach 14:00 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden. <sup>4</sup>Eine von der Schulkonferenz einer Schule nach § 129<sup>1</sup>Nr. 5 des Hessischen Schulgesetzes beschlossene abweichende Regelung bleibt unberührt.

(5) Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.

## § 36 VOGSV – Sonstige Vorschriften

(1) Ergänzend gelten die in Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegten Richtlinien für Leistungsnachweise.

(2) Abweichende Regelungen für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben unberührt.

## § 37 VOGSV – Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. <sup>2</sup>Förderziel ist, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden. <sup>3</sup>Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieses Abschnittes der Verordnung durchzuführen.

(2) Die besonderen Regelungen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleiben unberührt.

**(3)** Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob deren Schwierigkeiten aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.

**(4)** Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen und benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für diese Schwierigkeiten.

**(5)** Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

## **§ 38 VOGSV – Förderdiagnostik**

**(1)** <sup>1</sup>Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. <sup>2</sup>Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. <sup>3</sup>Dies soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnenlernen erfolgen. <sup>4</sup>Weitere Beoberkungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo. <sup>5</sup>Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach-, Sprech- und Artikulationsfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren.

<sup>6</sup>Die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiter zu entwickeln.

**(2)** <sup>1</sup>Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung insbesondere durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums. <sup>2</sup>Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

**(3)** <sup>1</sup>Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. <sup>2</sup>Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen. <sup>3</sup>Durch die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode. <sup>4</sup>Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

## § 39 VOGSV – Fördermaßnahmen

**(1)** Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel

1. die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
2. Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
3. Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

**(2)** <sup>1</sup>Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. <sup>2</sup>Nach entsprechender Diagnose müssen Schülerinnen und Schüler nach § 37 gefördert werden.

<sup>3</sup>Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

1. Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 41)
2. Binnendifferenzierung
3. Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§§ 7, 42)

**(3)** Frühtest möglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach Abs. 2 zu ergreifen sind.

**(4)** <sup>1</sup>Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sollen die Maßnahmen nach Abs. 2 spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt.

<sup>3</sup>Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. <sup>4</sup>Die Schulaufsichtsbehörde ist von den Konferenzbeschlüssen zu unterrichten, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. <sup>5</sup>Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; in der Sekundarstufe I finden bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen die §§ 7, 42 bis 44 keine Anwendung.

**(5)** <sup>1</sup>Die Förderung ist mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen.

<sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer. <sup>3</sup>Eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, insbesondere in den Fremdsprachen, ist sicherzustellen.

(6) <sup>1</sup>Die Klassenkonferenz ist für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens zuständig. <sup>2</sup>Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. <sup>3</sup>Die Deutsch- oder Mathematiklehrkraft leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen ein.

## **§ 40 VOGSV – Individuelle Förderpläne bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen**

(1) Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 38). Individuelle Förderpläne sind mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern und bilden die Grundlage für individuelle Hilfen.

(2) <sup>1</sup>Der Lernstand wird von der jeweiligen Fachlehrkraft im Förderplan dokumentiert und bietet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Fördermaßnahmen. <sup>2</sup>Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. <sup>3</sup>Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die erreichten Lernfortschritte sowie die Maßnahmen nach den §§ 7 und 42 werden dokumentiert **und** mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage erfolgt die Fortschreibung des Förderplans.

(4) <sup>1</sup>Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

## **§ 42 VOGSV – Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen**

(1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. <sup>2</sup>Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§ 7) sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

(2) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs (§ 7) oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung vorzusehen, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.

(3) Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.

(4) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen – in der Grundschule – trifft die Klassenkonferenz die Entscheidung über die Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde nach § 39 Abs. 4 zuständig ist.

